

SATZUNG DER GEMEINDE

ALVESLOHE

KREIS SEGEBERG

Über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) (§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.02.1999 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 34 Abs. 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des vorbezeichneten Bereichs erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich zwecks Abrundung erfaßten Außenbereiches sind entsprechend § 34 Abs 5 Satz 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom unter Fristsetzung bis zum um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.
1. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 06.02.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
2. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung wurde am 06.02.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-2 wird hier bescheinigt

GEMEINDE ALVESLOHE



DEN 5.10.1999

BÜRGERMEISTER

4. Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 34 Abs 5 BauGB durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am bestätigt, daß er keine Verletzung von Rechtsverstoßen geltend macht, die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben worden sind.

GEMEINDE ALVESLOHE

DEN



BÜRGERMEISTER

5. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) sowie über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE ALVESLOHE



DEN 5.10.1999

BÜRGERMEISTER

6. Die Genehmigung / Der Beschluß zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.10.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 10.10.1999 in Kraft getreten.

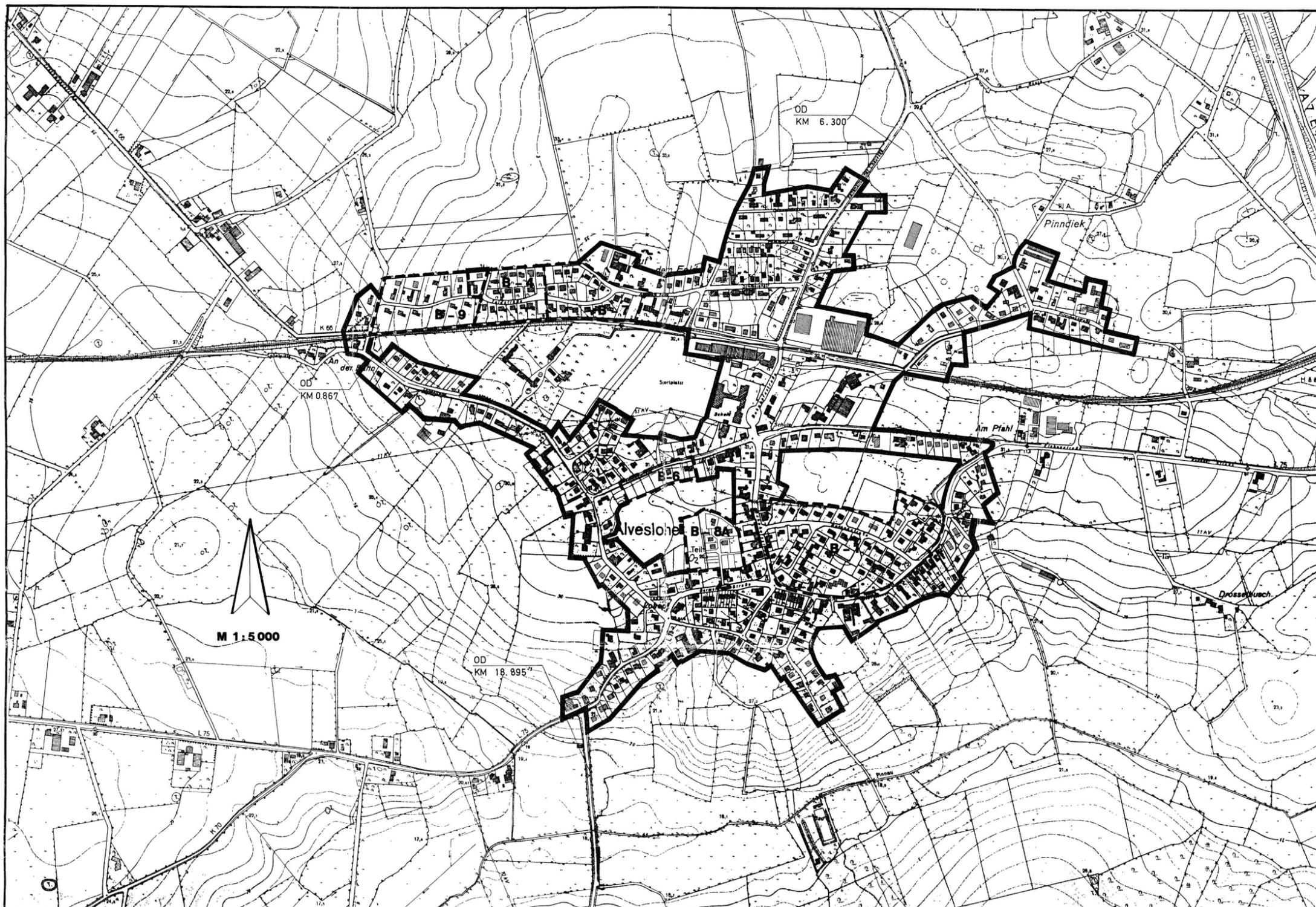
GEMEINDE ALVESLOHE



DEN 11.10.1999

BÜRGERMEISTER

AMTSVORSTEHER



ZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen mit Anbauverbotszonen (Kreisstraßen 15 m und Landesstraßen 20 m, gem. § 29 Straßen und Wegegesetz)

Nicht mehr vorhandene 11 KV Freileitung

HINWEIS:

In den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung liegen die Gewässer Nr. 514 und 510 des Gewässerpflegeverbandes Krückau-Pinnau. Ein Streifen von 5m von der oberen Böschungsoberkante ist von einer Bebauung freizuhalten. Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen müssen in einem Abstand von 3m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung und Bepflanzung frei bleiben. Anpflanzungen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Gewässerpflegeverband vorgenommen werden.